Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/517

08. 05. 73

Sachgebiet 613

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. Dezember 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über gegenseitige Unterstützung in Zollangelegenheiten

A. Zielsetzung

Der Vertrag soll die Rechtsgrundlage für die im Interesse beider Staaten erforderliche gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen schaffen.

B. Lösung

Der Vertrag sieht eine Zusammenarbeit der beiden Zollverwaltungen insbesondere zur Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze der beiden Staaten vor.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 8 21, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/4) — 635 05 — Zo 71/73

Bonn, den 7. Mai 1973

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. Dezember 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über gegenseitige Unterstützung in Zollangelegenheiten mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Wortlaut des Vertrages in deutscher und schwedischer Sprache sowie die Denkschrift zum Vertrag sind gleichfalls beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 393. Sitzung am 4. Mai 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Brandt

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. Dezember 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über gegenseitige Unterstützung in Zollangelegenheiten

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Stockholm am 18. Dezember 1972 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über gegenseitige Unterstützung in Zollangelegenheiten wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 16 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Auf den Vertrag findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Der Vertrag soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel 16 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über gegenseitige Unterstützung in Zollangelegenheiten

Avtal mellan Konungariket Sverige och Förbundsrepubliken Tyskland om ömsesidigt bistånd i tullfrågor

Die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich Schweden in dem Wunsch, die gegenseitige Unterstützung in Zollangelegenheiten zu regeln, sind wie folgt übereingekommen:

Konungariket Sverige och Förbundsrepubliken Tyskland har, föranledda av önskan att reglera det ömsesidiga biståndet i tullfrågor, överenskommit om följande.

Artikel 1

Anwendungsbereich

Die Vertragstaaten leisten sich gegenseitig über ihre Zollverwaltungen nach den Bestimmungen dieses Vertrages Unterstützung:

a) um Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze zu verhindern, zu ermitteln und zu verfolgen,

b) um Bescheide, Beschlüsse, Verfügungen und andere Schriftstücke zuzustellen, die Zollbehörden bei der Durchführung der Zollgesetze insbesondere über Zölle oder andere Ein- und Ausgangsabgaben oder über Geldstrafen und Geldbußen erlassen.

Artikel 1

Tillämpningsområde

De avtalsslutande staterna lämmar genom sina tullmyndigheter varandra bistånd enligt detta avtals bestämmelser:

a) för att förhindra, utreda och beivra överträdelser av tullagarna,

b) för att delge tullsedlar, förelägganden samt andra beslut och handlingar, som tullmyndigheterna utfärdar vid tillämpning av tullag, främst angående tullar eller andra införsel- och utförselavgifter eller bötesstraff och särskilda, i administrativ ordning ålagda avgifter.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

(1) „Zollgesetze" im Sinne dieses Vertrages sind die Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Ein-, Aus- und Durchfuhr, die sich auf Zölle oder sonstige Abgaben oder auf Verbote, Beschränkungen und Kontrollen des Waren- oder Devisenverkehrs beziehen. Hierzu gehören in der Bundesrepublik Deutschland auch die Vorschriften der landwirtschaftlichen Marktorganisationen über Abschöpfungen und Erstattungen bei der Ein- oder Ausfuhr.

(2) „Zollverwaltung" im Sinne dieses Vertrages ist in der Bundesrepublik Deutschland die Bundeszollverwaltung und im Königreich Schweden die Generalzolldirektion und die ihr unterstellten Zollbehörden.

Artikel 2

Definitioner

(1) Med "tullag" förstås i detta avtal de bestämmelser i lag eller annan författning om införsel, utförsel och transitering som avser tullar eller andra avgifter eller förbud, inskränkningar och kontrollåtgärder beträffande varu- eller valutatrafiken. Hit räknas i Förbundsrepubliken Tyskland även marknadsregleringens bestämmelser på jordbruksområdet rörande införselavgifter och exportrestitutioner.

(2) Med "tullmyndighet" förstås i detta avtal, i Förbundsrepubliken Tyskland förbundstullförvaltningen samt i Konungariket Sverige generaltullstyrelsen med underlydande tullmyndigheter.

Artikel 3

Umfang der Unterstützung bei Zuwiderhandlungen

(1) Unterstützung ist zu leisten in allen Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze, soweit im ersuchenden Staat für die Ermittlungen in diesen Verfahren die Zollbehörden zuständig sind.

(2) In Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über den Devisenverkehr wird Unterstützung jedoch nur geleistet, wenn solche Handlungen nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates geahndet werden.

(3) Die Zollverwaltungen der Vertragstaaten erteilen sich auf Ersuchen gegenseitig durch Übersenden von Berichten, Niederschriften oder beglaubigten Kopien von Schriftstücken alle ihnen zur Verfügung stehenden Aus-

Artikel 3

Biståndets omfattning vid överträdelser

(1) Bistånd skall lämnas i alla mål och ärenden med anledning av överträdelser av tullagarna i den mån tullmyndigheterna i den anmodande staten är behöriga att företaga utredning i målen eller ärendena.

(2) I mål och ärenden med anledning av överträdelser av valutabestämmelser lämnas bistånd dock endast om sådana gärningar är straffbara enligt den anmodade statens lag.

(3) På framställning lämnar de avtalsslutande staternas tullmyndigheter, genom att översända rapporter, protokoll eller andra handlingar i bestyrkta kopior, varandra alla tillgängliga upplysningar om förberedda eller be-

künfte über geplante oder begangene Handlungen, die gegen die Zollgesetze des anderen Vertragstaates verstoßen oder zu verstoßen scheinen.

gångna gärningar som strider mot eller kan antas strida mot den andra avtalsslutande statens tullag.

(4) Die Zollverwaltung des ersuchten Vertragstaates hat die zur Durchführung der Ersuchen erforderlichen behördlichen oder gerichtlichen Maßnahmen herbeizuführen. Sie teilt das Ergebnis der Ermittlungen der ersuchenden Zollverwaltung mit.

(4) Tullmyndigheten i den anmodade staten skall sörja för att de administrativa och rättsliga åtgärder företas som behövs för att efterkomma framställningen. Tullmyndigheten i den anmodade staten meddelar tullmyndigheten i den anmodande staten resultatet av utredningen.

(5) Verhaftungen können auf Grund des Vertrages nicht vorgenommen werden; das gilt auch für vorläufige Festnahmen, die eine Verhaftung zum Ziele haben.

(5) Gripande, anhållande samt häktning kan ej ske på grund av detta avtal.

(6) Ein Ersuchen um Unterstützung darf nicht gestellt werden, wenn der ersuchende Staat im umgekehrten Falle nicht in der Lage wäre, die begehrte Unterstützung zu leisten.

(6) Framställning om bistånd får ej göras, om den anmodande staten i det omvända fallet inte skulle vara i stånd att lämna det begärda biståndet.

Artikel 4

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Unterstützung

Unterstützung kann verweigert werden, wenn der ersuchte Staat der Ansicht ist, daß die Erledigung des Ersuchens geeignet ist, die Souveränität, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung (ordre public) oder andere wesentliche Interessen seines Landes zu beeinträchtigen.

Artikel 4

Undantag från skyldigheten att lämna bistånd

Bistånd kan vägras om den anmodade staten finner att biståndets lämnande kan kränka landets suveränitet, medföra fara för dess säkerhet eller strida mot dess allmänna rättsprinciper (ordre public) eller andra väsentliga intressen.

Artikel 5

Weitergehende Unterstützung bei der Bekämpfung des Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen

(1) Die Zollverwaltungen der Vertragstaaten teilen einander auch unaufgefordert und unverzüglich alle Wahrnehmungen und Verdachtsmomente mit,

a) wenn Staatsangehörige des anderen Vertragstaates oder Personen, die im anderen Vertragstaat wohnen, an geplanten oder begangenen Handlungen beteiligt sind, die gegen die Rechtsvorschriften eines der Vertragstaaten zur Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung des Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verstoßen oder verstoßen könnten;

b) wenn andere als die in Buchstabe a) genannten Personen an geplanten oder begangenen Handlungen beteiligt sind, die gegen die Rechtsvorschriften des anderen Vertragstaates zur Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung des Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verstoßen oder verstoßen könnten;

c) wenn im anderen Vertragstaat zugelassene Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge zum Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen benutzt werden oder benutzt werden können;

d) wenn andere als die unter Buchstabe c) bezeichneten Fahrzeuge zu geplanten oder begangenen Handlungen benutzt werden, die gegen die Rechtsvorschriften des anderen Vertragstaates zur Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung des Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verstoßen oder verstoßen könnten.

(2) Die Zollverwaltungen der Vertragstaaten erteilen sich gegenseitig unaufgefordert alle Auskünfte über die beim Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen angewandten Schmuggelmethoden und -verfahren sowie über Erfolge neuer Kontrollmethoden.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 erhaltenen Auskünfte, Mitteilungen und Schriftstücke dürfen an andere mit der Bekämpfung des Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen sowie der Rauschgiftsucht befaßte Verwaltungen weitergegeben werden.

Artikel 5

Utsträckt bistånd vid bekämpning av handeln med narkotika och psykotropa ämnen

(1) De avtalsslutande staternas tullmyndigheter meddelar varandra även utan begäran ofördröjligen alla iakttagelser och misstänkta omständigheter i sådana fall

a) då medborgare i den andra avtalsslutande staten eller personer, som bor i den andra avtalsslutande staten, förbereder eller begår gärningar, som innebär eller kan befaras innebära brott enligt lagstiftningen i någon av de avtalsslutande staterna som avser förhindrande, utredning och beivrande av handel med narkotika och psykotropa ämnen;

b) då andra än under a) angivna personer förbereder eller begår gärningar, som innebär eller kan befaras innebära brott enligt den andra avtalsslutande statens lagstiftning som avser förhindrande, utredning och beivrande av handel med narkotika och psykotropa ämnen;

c) då i den andra avtalsslutande staten registrerade transportmedel till lands, till sjöss eller i luften används eller kan befaras bli använda vid handel med narkotika och psykotropa ämnen;

d) då andra än under c) angivna transportmedel används vid förberedda eller begångna gärningar, som innebär eller kan befaras innebära brott enligt den andra avtalsslutande statens lagstiftning som avser förhindrande, utredning och beivrande av handel med narkotika och psykotropa ämnen.

(2) De avtalsslutande staternas tullmyndigheter meddelar varandra utan begäran alla upplysningar om de smugglingsmetoder och -förfaranden, som används vid handel med narkotika och psykotropa ämnen, samt om erfarenheter av nya kontrollmetoder.

(3) De upplysningar och andra meddelanden samt de handlingar, som erhållits enligt (1) och (2), får vidarebefordras till andra myndigheter som har befattning med bekämpandet av handel med narkotika och psykotropa ämnen samt av narkomani.

Artikel 6

Pflicht zur Geheimhaltung

Anfragen, Auskünfte, Anzeigen und Gutachten sowie sonstige Mitteilungen, die nach diesem Vertrag einem Vertragstaat zugehen, unterliegen der Geheimhaltungspflicht nach den gesetzlichen Vorschriften dieses Vertragstaates.

Artikel 6

Sekretess

Förfrågningar, upplysningar, underrättelser och utlåtanden samt andra meddelanden, som endera avtalsslutande staten mottager enligt detta avtal, är underkastade sekretess i enlighet med den mottagande statens lag.

Artikel 7

Form und Inhalt der Unterstützungsersuchen

(1) Das Ersuchen ist schriftlich zu stellen. Die zu seiner Durchführung erforderlichen Schriftstücke einschließlich etwaiger ihm zugrunde liegender Verfügungen oder Entscheidungen der zuständigen Behörde sind in Urschrift, Ausfertigung, beglaubigter Ablichtung oder beglaubigter Abschrift beizufügen.

(2) Das Ersuchen oder die ihm nach Absatz 1 beizufügenden Schriftstücke sollen folgende Angaben enthalten:

1. die Behörde, von der das Ersuchen ausgeht,
2. die Art des Verfahrens,
3. den Gegenstand und den Grund des Ersuchens,
4. Namen und Anschrift der am Verfahren Beteiligten,
5. eine kurze Sachverhaltsdarstellung mit rechtlicher Würdigung.

(3) In dringenden Fällen können Ersuchen zunächst auch mündlich oder fernmündlich gestellt werden. In einem solchen Fall bedarf es einer umgehenden Nachsendung des schriftlichen Ersuchens.

Artikel 7

Biståndsframställnings form och innehåll

(1) Framställning om bistånd skall göras skriftligen. De handlingar, som behövs för att framställningen skall kunna efterkommas, såsom i förekommande fall behörig myndighets föreläggande eller beslut, skall bifogas i utskrift eller bestyrkt fotokopia eller bestyrkt avskrift.

(2) De i framställningen eller enligt (1) bifogade handlingarna skall innehålla uppgift om:

1. den myndighet från vilken framställningen utgår,
2. ärendets art,
3. föremålet och grunden för framställningen,
4. namn och adress på de personer som saken gäller,
5. kortfattad redogörelse för saken jämte rättslig bedömning.

(3) I brådskande fall kan framställning först göras per telefon eller eljest muntligt. Muntlig framställning skall omgående bekräftas skriftligen.

Artikel 8

Geschäftsweg und Zuständigkeit

(1) Der Schriftverkehr findet unmittelbar zwischen den Zollverwaltungen statt. Die obersten Zollbehörden der Vertragstaaten bestimmen die Einzelheiten.

(2) Ist die ersuchte Behörde für die Erledigung des Ersuchens nicht zuständig, so hat sie das Ersuchen an die zuständige Behörde weiterzuleiten und davon die ersuchende Behörde zu benachrichtigen.

Artikel 8

Förbindelseväg och behörighet

(1) Skriftväxling sker direkt mellan tullmyndigheterna. Närmare bestämmelser härom fastställs av de avtalsslutande staternas högsta tullmyndigheter.

(2) Är den myndighet till vilken framställning riktats ej behörig skall den vidarebefordra framställningen till behörig myndighet och därom underrätta den myndighet, från vilken framställningen utgått.

Artikel 9

Erledigung der Ersuchen

(1) Bei der Erledigung der Ersuchen sind die Rechtsvorschriften des ersuchten Staates anzuwenden; die ersuchte Behörde hat die zur Durchführung der Ersuchen erforderlichen behördlichen oder gerichtlichen Maßnahmen herbeizuführen. Dem Antrag der ersuchenden Behörde, in bestimmter Weise zu verfahren oder die Anwesenheit ihres Vertreters bei der vorzunehmenden Handlung zu gestatten, kann stattgegeben werden, sofern die Rechtsvorschriften des ersuchten Staates dies nicht verbieten.

(2) Die ersuchende Behörde ist auf ihr Verlangen von der Zeit und dem Ort der auf das Ersuchen vorzunehmenden Handlung zu benachrichtigen.

(3) Soweit dem Ersuchen nicht entsprochen werden kann, ist die ersuchende Behörde hiervon unter Angabe der Gründe und der sonst bekanntgewordenen Umstände, die für die Weiterführung der Sache von Bedeutung sein könnten, unverzüglich zu benachrichtigen.

Artikel 9

Handläggning av framställning

(1) Framställning skall handläggas enligt den anmodade statens lag. Den myndighet till vilken framställningen riktats skall sörja för att de administrativa och rättsliga åtgärder företas som behövs för att efterkomma framställningen. Begäran av den myndighet från vilken framställningen utgår att saken skall handläggas på visst sätt eller att företrädare för myndigheten skall tillåtas närvara vid handläggning kan bifallas i den mån den anmodade statens lag ej förbjuder det.

(2) Den myndighet från vilken framställningen utgår skall om den begär det underrättas om när och var den handläggning framställningen föranleder kommer att ske.

(3) I den mån framställning ej kan efterkommas, skall den myndighet från vilken framställningen utgått ofördröjligen underrättas. Därvid skall anges skälen till att framställningen ej kan efterkommas samt de omständigheter, som i övrigt kan vara av betydelse för sakens vidare behandling.

Artikel 10

Akten und sonstige Schriftstücke

(1) Die Übersendung von Akten und sonstigen Schriftstücken in Urschrift soll nur verlangt werden, wenn die Erteilung einer Auskunft oder die Übersendung von Abschriften (Ablichtungen) nicht ausreicht.

(2) Übersandte Akten und sonstige Schriftstücke in Urschrift sind der ersuchten Behörde sobald wie möglich zurückzugeben; daran bestehende Rechte des ersuchten Staates oder dritter Personen bleiben unberührt.

Artikel 10

Akter och andra handlingar

(1) Begäran att akter och andra handlingar skall översändas i original skall framställas endast då det ej är tillräckligt att upplysninger lämnas eller avskrifter (fotokopior) översändes.

(2) Akter och andra originalhandlingar skall snarast möjligt återsändas till den myndighet till vilken framställningen riktats; den rätt som den anmodade staten eller tredje man kan ha till akterna och handlingarna rubbas ej.

Artikel 11

Kosten

Gebühren und Auslagen, die bei der Erledigung von Unterstützungsersuchen entstehen, werden nicht erstattet; ausgenommen sind die an Sachverständige, Übersetzer und Dolmetscher gezahlten Entschädigungen.

Artikel 11

Kostnader

Med undantag för vad som utgått i ersättning till sakkunniga, översättare och tolkar svarar icke den anmodande staten för avgifter och kostnader, som uppstår vid handläggning av framställning.

Artikel 12

Unterstützung in Zustellungsverfahren

(1) Auf Ersuchen der Zollverwaltung eines Vertragstaates stellt die Zollverwaltung des anderen Vertragstaates den Betroffenen unter Beachtung der in ihrem Staat geltenden Bestimmungen alle die Anwendung der Zollgesetze betreffenden Bescheide, Beschlüsse, Verfügungen und andere Schriftstücke der Verwaltungsbehörde zu oder läßt sie durch die zuständigen Behörden zustellen.

(2) In einem Zustellungsersuchen ist abweichend von Artikel 7 Absatz 2 keine Sachverhaltsdarstellung erforderlich.

(3) Die Zustellung eines Schriftstückes wird durch eine mit der Angabe des Zustellungstages versehene Empfangsbestätigung des Empfängers oder durch eine Bescheinigung der ersuchten Behörde über die Form und die Zeit der Zustellung nachgewiesen.

Artikel 12

Bistånd i delgivningsärenden

(1) På framställning av tullmyndighet i den ena avtalsslutande staten skall tullmyndighet i den andra avtalsslutande staten, med tillämpning av där gällande lag, delge eller genom behörig myndighet låta delge tullsedlar, förelägganden samt andra beslut och handlingar, som förvaltningsmyndighet utfärdar eller avlåter vid tillämpning av tullag.

(2) Utan hinder av bestämmelsen i artikel 7 under (2) behöver framställning av saken ej lämnas när delgivning begäres.

(3) Bevis om delgivning skall lämnas medelst ett av mottagaren undertecknat och daterat erkännande av mottagandet eller ett intyg av den myndighet till vilken framställningen riktats om tid och sätt för delgivningen.

Artikel 13

Unterstützung in Vollstreckungsverfahren

Unterstützung wird auch durch Vollstreckung von Forderungen in Durchführung der Zollgesetze geleistet. Hierfür finden die Artikel X und XI des Vertrages vom 14. Mai 1935 zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Schweden über Amts- und Rechtshilfe in Steuersachen oder die an deren Stelle tretenden Regelungen Anwendung.

Artikel 13

Bistånd i handräckningsärenden

Bistånd lämnas även i form av handräckning för indrivning av fordringar, som uppstått vid tillämpning av tullag. Härvid tillämpas artiklarna X och XI i avtal den 14 maj 1935 mellan Konungariket Sverige och Tyska riket angående handräckning i beskattningsärenden eller de bestämmelser, som kan komma att ersätta dessa artiklar.

Artikel 14

Durchführung des Vertrages

Die zuständigen Behörden der Vertragstaaten erlassen die zur Anwendung dieses Vertrages erforderlichen Durchführungsbestimmungen im gegenseitigen Einvernehmen.

Artikel 14

Tillämpningsföreskrifter

Behöriga myndigheter i de avtalsslutande staterna utfärdar erforderliga tillämpningsföreskrifter till detta avtal i samförstånd.

Artikel 15

Geltungsbereich

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung des Königreichs Schweden innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 15

Giltighetsområde

Detta avtal gäller även för Land Berlin om Förbundsrepubliken Tysklands regering ej inom tre månader från avtalets ikraftträdande avger en förklaring av motsatt innehåll till Konungariket Sveriges regering.

Artikel 16

Ratifikation, Inkrafttreten und Kündigung

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen sobald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden; in diesem Fall tritt der Vertrag mit Ablauf dieses Kalenderjahres außer Kraft.

GESCHEHEN zu Stockholm am 18. Dezember 1972 in zwei Urschriften, jede in deutscher und in schwedischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 16

Ratifikation, ikraftträdande och uppsägning

(1) Detta avtal skall ratificeras och ratifikationsinstrumenten skall utväxlas snarast möjligt i Bonn.

(2) Detta avtal träder i kraft en månad efter det ratifikationsinstrumenten utväxlats.

(3) Detta avtal kan uppsägas senast den 30 juni under ett kalenderår och upphör i så fall att gälla med samma kalenderårs utgång.

SOM SKEDDE i Stockholm den 18 december 1972 i två exemplar, vart och ett på svenska och tyska språken, vilka båda texter har lika vitsord.

Für die Bundesrepublik Deutschland
För Förbundsrepubliken Tyskland

Dietrich Stoecker

Für das Königreich Schweden
För Konungariket Sverige

Sverker Åström

Denkschrift zum Vertrag

I. Allgemeines

Die zunehmenden wirtschaftlichen Verflechtungen beider Länder und der ständig steigende Warenaustausch machen auch eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Zollverwaltungen der Vertragstaaten erforderlich, um Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze verhindern, ermitteln und verfolgen zu können. Eine solche Zusammenarbeit dient nicht nur den fiskalischen Interessen, sondern zugleich den berechtigten Belangen der gewerblichen Wirtschaft und der Landwirtschaft, weil illegale Ein- und Ausfuhren geeignet sind, den loyalen Wettbewerb zu beeinträchtigen.

Die Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens vom 5. Dezember 1953 über gegenseitige Verwaltungshilfe (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 1501), die auch von der Bundesrepublik Deutschland und Schweden angenommen wurde (vgl. Bundesgesetzbl. 1959 II S. 1503 und 1507), ist auf eine weltweite Zusammenarbeit zugeschnitten und sieht nur beschränkte Unterstützungsmöglichkeiten vor. Die Bundesrepublik Deutschland hat daher bereits mehrere vertragliche Vereinbarungen getroffen, um eine engere Zusammenarbeit der Zollverwaltungen zu ermöglichen, so das Übereinkommen vom 7. September 1967 zwischen Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden über gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 65), den Vertrag vom 27. November 1969 mit Spanien über die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen (Bundesgesetzbl. 1971 II S. 92) und den Vertrag vom 11. September 1970 mit Österreich über Rechts- und Amtshilfe in Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolangelegenheiten (Bundesgesetzbl. 1971 II S. 1001). Um auch im Verhältnis zu Schweden eine ausreichende Rechtsgrundlage für die im Interesse beider Staaten erforderliche gegenseitige Unterstützung der beiderseitigen Zollverwaltungen zu schaffen, war der Abschluß des Vertrages erforderlich. Der Vertrag wurde am 18. Dezember 1972 in Stockholm unterzeichnet. Es bestand bei den Vertragsverhandlungen Einvernehmen, daß sich der Vertrag im wesentlichen mit der Verwaltungshilfe befaßt. Vereinbarungen oder Abkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, die bei Justizbehörden anhängig sind, bleiben von ihm unberührt.

II. Besonderes

Zu Artikel 1

Nach dieser Vorschrift werden sich die Vertragstaaten über ihre Zollverwaltungen nach Maßgabe der Vertragsbestimmungen gegenseitig Unterstützung leisten, um Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze zu verhindern, zu ermitteln und zu verfolgen und um Bescheide, Beschlüsse, Verfügungen und andere Schriftstücke zuzustellen, die Zollbehörden bei Durchführung der Zollgesetze insbesondere über Zölle oder andere Ein- und Ausgangsabgaben oder über Geldstrafen und Geldbußen erlassen. Darüber hinaus sieht Artikel 13 des Vertrages eine gegenseitige Unterstützung durch Vollstreckung von Forderungen in Durchführung der Zollgesetze vor.

Zu Artikel 2

Absatz 1 Satz 1 definiert den Begriff „Zollgesetze" im Sinne des Vertrages. „Zollgesetze" sind alle Vorschriften über die Ein-, Aus- und Durchfuhr, die sich auf Zölle oder sonstige Abgaben oder auf Verbote, Beschränkungen und Kontrollen des Warenverkehrs oder Devisenverkehrs beziehen. Satz 2 stellt klar, daß in der Bundesrepublik Deutschland hierzu auch die Vorschriften der landwirtschaftlichen Marktorganisationen über Abschöpfungen und Erstattungen bei der Ein- oder Ausfuhr gehören. Für den Bereich des Devisenverkehrs wird die Anwendung des Vertrages in Artikel 3 Abs. 2 eingeschränkt.

Absatz 2 stellt fest, daß Zollverwaltungen im Sinne des Vertrages in der Bundesrepublik Deutschland die Bundeszollverwaltung und in Schweden die Generalzolldirektion und die ihr unterstellten Zollbehörden sind.

Zu Artikel 3

Absatz 1 bestimmt den Umfang der gegenseitigen Unterstützung in Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze und beschränkt die Zuständigkeit der Zollbehörden für die Unterstützung auf die Fälle, in denen im ersuchenden Staat die Zollbehörden für Ermittlungen in diesen Verfahren zuständig sind.

Absatz 2 bestimmt, daß in Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über den Devisenverkehr Unterstützung nur geleistet wird, wenn solche Handlungen auch nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates geahndet werden. Diese Bestimmung ist auf deutschen Vorschlag in den Vertrag aufgenommen worden, weil gegenwärtig der Kapital- und Zahlungsverkehr in der Bundesrepublik Deutschland liberalisiert ist.

Nach Absatz 3 teilen sich die Zollverwaltungen auf Ersuchen alle ihnen bekannten konkreten Verdachtsmomente mit. Diese Maßnahmen sollen eine erfolgreiche Schmuggelbekämpfung ermöglichen. Sie dienen sowohl zur Verhinderung als auch zur Aufdeckung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze. Darüber hinaus führt die ersuchte Zollverwaltung nach Absatz 4 alle zur Durchführung eines Ersuchens erforderlichen behördlichen oder gerichtlichen Maßnahmen herbei, die der Förderung eines Verfahrens im Sinne von Artikel 1 Buchst. a) dienen können. Zu den erforderlichen behördlichen oder gerichtlichen Maßnahmen gehören z. B. die Herbeiführung von Vernehmungen, von Durchsuchungs- oder Beschlagnahmeanordnungen sowie von Zwangsmaßnahmen gegen Zeugen und Sachverständige, und zwar unabhängig davon, ob für derartige Maßnahmen im ersuchten Staat Gerichte oder Behörden zuständig sind. Das Ergebnis der Ermittlungen teilt die ersuchte der ersuchenden Zollverwaltung mit.

Absatz 5 stellt klar, daß auf Grund des Vertrages Verhaftungen und vorläufige Festnahmen, die eine Verhaftung zum Ziele haben, nicht vorgenommen werden.

Absatz 6 gewährleistet die Gegenseitigkeit. Die Zollverwaltungen dürfen keine Unterstützungsersuchen stellen, wenn sie — im umgekehrten Falle — nicht in der Lage wären, die erbetene Unterstützung zu gewähren.

Zu Artikel 4

Diese Bestimmung legt fest, aus welchen Gründen und unter welchen Voraussetzungen eine Unterstützung ganz oder teilweise versagt werden kann. Sie lehnt sich an Artikel 2 Buchst. b) des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 1386) an und berücksichtigt wesentliche öffentliche Interessen. Hiernach kann auch eine Unterstützung bei Zuwiderhandlungen politischen Charakters versagt werden.

Zu Artikel 5

Der Bekämpfung des Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen kommt immer größere Bedeutung zu. Während für die Anwendung des Vertrages sonst jeweils ein Ersuchen vorausgesetzt wird, sieht Artikel 5 Abs. 1 vor, daß sich die Zollverwaltungen der Vertragstaaten auch unaufgefordert alle Wahrnehmungen und Verdachtsmomente unverzüglich mitteilen, die für die andere Zollverwaltung bei der Bekämpfung der Rauschgiftsucht von Interesse sein könnten. Die interessierenden Fälle sind unter den Buchstaben a) bis d) aufgeführt. Darüber hinaus erteilen sich die Zollverwaltungen nach Absatz 2 auch ständig und unaufgefordert alle Auskünfte über die beim Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen angewandten Schmuggelmethoden und -verfahren sowie über Erfolge neuer Kontrollmethoden.

Um eine vollständige Auswertung der auf diesem Wege erhaltenen Auskünfte zu ermöglichen, sieht Absatz 3 vor, daß diese allen mit der Bekämpfung des Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen sowie der Rauschgiftsucht befaßten Verwaltungen (z. B. Kriminalpolizei, Gesundheitsbehörden, Behörden zur Resozialisierung Süchtiger u. a.) weitergegeben werden dürfen. Nationale Geheimhaltungsvorschriften (wie z. B. das Steuergeheimnis nach § 22 der Reichsabgabenordnung) werden insoweit ausgeräumt, weil eine erfolgreiche Bekämpfung der Rauschgiftsucht nur durch ein enges Zusammenwirken aller damit befaßten Organe möglich ist.

Zu Artikel 6

Diese Bestimmung sieht vor, daß die von einem Vertragstaat übermittelten Anfragen, Auskünfte, Anzeigen und Gutachten sowie sonstige Mitteilungen im anderen Vertragstaat grundsätzlich der Geheimhaltungspflicht nach den gesetzlichen Vorschriften dieses Vertragstaates unterliegen. Damit werden z. B. die Bestimmungen über das Amtsgeheimnis und das Steuergeheimnis (§ 22 der Reichsabgabenordnung) für anwendbar erklärt.

Zu Artikel 7

Absatz 1 bestimmt, daß Ersuchen grundsätzlich schriftlich unter Beifügung der zu ihrer Durchführung erforderlichen Schriftstücke zu stellen sind. Dies schließt nicht aus, daß in besonders dringenden Fällen ein Ersuchen auch fernmündlich voraus durchgegeben werden kann. In einem solchen Fall bedarf es nach Absatz 3 einer umgehenden Nachsendung des schriftlichen Ersuchens. Auf Grund des fernmündlich vorausgegebenen Ersuchens dürfen nur diejenigen Maßnahmen getroffen werden, die die Erledigung des schriftlichen Ersuchens sicherstellen.

Damit sich die ersuchte Behörde vergewissern kann, ob ein Ersuchen in den Anwendungsbereich des Vertrages fällt, bestimmt Absatz 2, welche Angaben ein Ersuchen enthalten soll.

Zu Artikel 8

Artikel 8 enthält Bestimmungen über den Geschäftsweg und die Zuständigkeit. Danach können die Zollverwaltungen der beiden Staaten in Anwendung des Vertrages unmittelbar miteinander verkehren. Die Einzelheiten bestimmen die obersten Zollbehörden der Vertragstaaten. Die Übermittlung von Ersuchen und die Übersendung von Erledigungsstükken auf dem diplomatischen Weg werden dadurch nicht ausgeschlossen.

Absatz 2 bestimmt, daß die ersuchende Behörde von der Weiterleitung fehlgeleiteter Ersuchen an die zuständige Behörde zu unterrichten ist.

Zu Artikel 9

Nach Absatz 1 ist bei der Erledigung der Ersuchen das Recht des ersuchten Staates anzuwenden. Dies schließt nicht aus, daß in besonderen Fällen bei Übersendung eines Ersuchens etwaige von diesem Grundsatz abweichende Wünsche vorgebracht werden können. Einem solchen Wunsche des ersuchenden Staates ist zu entsprechen, sofern die gewünschte Abweichung nicht durch das Recht des ersuchten Staates verboten ist. Die ersuchte Behörde hat alle zur Durchführung des Ersuchens erforderlichen behördlichen und gerichtlichen Maßnahmen herbeizuführen, die der Förderung eines Verfahrens im Sinne der Artikel 1 oder 13 dienen können. Hierzu gehören — wie teilweise bereits an anderer Stelle ausgeführt — z. B. auch die Maßnahme zur Herbeiführung richterlicher Vernehmungen und Durchsuchungs- oder Beschlagnahmeanordnungen sowie von richterlichen Zwangsmaßnahmen gegen Zeugen und Sachverständige, die einer Vorladung nicht folgen. Außerdem zählt hierzu z. B. auch die Herbeiführung gerichtlicher Maßnahmen im Vollstreckungsverfahren, soweit für derartige Maßnahmen im ersuchten Staat die Gerichte zuständig sind. Die Teilnahme von Vertretern der ersuchenden Behörde bei Durchführung der erbetenen Unterstützungsmaßnahmen wird häufig sachdienlich sein, weil diese dank ihrer besonderen Sachkenntnis zu einer schnelleren und umfassenderen Aufklärung des Sachverhaltes beitragen können. Es ist daher vorgesehen, daß Vertreter der ersuchenden Behörde bei der Durchführung der erbetenen Unterstützungsmaßnahmen anwesend sein können, wenn dies im

ersuchten Staat nicht verboten ist. Absatz 2 sieht für diesen Fall vor, daß die ersuchende Behörde auf ihr Verlangen von der Zeit und dem Ort der Durchführung dieser Unterstützungsmaßnahmen benachrichtigt wird. Die Vertreter der ersuchenden Behörde haben bei Untersuchungshandlungen nur eine beratende Funktion und haben sich jeder eigenen Amtshandlung zu enthalten; Ermittlungen und Überprüfungen werden von Beamten des ersuchten Staates durchgeführt.

Nach Absatz 3 ist die ersuchende Behörde unter Angabe der Gründe oder sonstiger Umstände zu benachrichtigen, wenn einem Ersuchen ganz oder teilweise nicht entsprochen werden kann. Als Hindernisse, die der Erledigung eines Ersuchens entgegenstehen können, werden in erster Linie tatsächliche Hindernisse in Betracht kommen. Es ist aber auch nicht auszuschließen, daß Unterstützung aus rechtlichen Gründen nicht geleistet werden kann.

Zu Artikel 10

Absatz 1 bestimmt, daß Akten und sonstige Schriftstücke in Urschrift nur ausnahmsweise übersandt werden sollen. Außerdem ist in Absatz 2 eine Rückgabeverpflichtung für in Urschrift übersandte Schriftstücke festgelegt.

Zu Artikel 11

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird auf Kostenerstattung verzichtet, mit Ausnahme der unter Umständen hohen Entschädigungen an Sachverständige, Übersetzer und Dolmetscher.

Zu Artikel 12

Bescheide, Beschlüsse, Verfügungen und andere Schriftstücke der Zollbehörden werden zur Zeit in der Regel auf dem diplomatischen Wege im anderen Staate zugestellt. Artikel 12 soll einen einfacheren Weg der Zustellung ermöglichen und erlaubt künftig auch insoweit einen unmittelbaren Geschäftsweg zwischen den Zollverwaltungen der Vertragstaaten.

Zu Artikel 13

Artikel 13 bestimmt, daß über den Artikel 1 hinaus Unterstützung auch durch Vollstreckung von Forderungen in Durchführung der Zollgesetze geleistet wird. Hierfür finden die Artikel X und XI des Vertrages vom 14. Mai 1935 zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Schweden über Rechts- und Amtshilfe in Steuersachen (Reichsgesetzbl. II S. 866) oder die an deren Stelle tretenden Regelungen Anwendung. Die erwähnten Vertragsbestimmungen haben folgenden Wortlaut:

Artikel X

(1) Vollstreckbare Verfügungen (Entscheidungen, Beschlüsse, Anordnungen) in Steuersachen mit Ausnahme von Arrestanordnungen sind auf Antrag, der von der obersten Finanzverwaltungsbehörde des einen Staates an die gleiche Behörde des anderen Staates zu richten ist, kostenfrei anzuerkennen und zu vollstrecken. Die Anerkennung muß ausdrücklich ausgesprochen werden.

(2) Die im Absatz (1) bezeichneten Verfügungen werden ohne Anhörung der Parteien gemäß der Gesetzgebung des Staates vollstreckt, in dem die Vollstreckung betrieben wird.

(3) Dem Ersuchen um Vollstreckung ist eine Erklärung der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates beizufügen, daß die Verfügung vollstreckbar ist; die Zuständigkeit dieser Behörde ist durch die oberste Finanzverwaltungsbehörde des ersuchenden Staates zu bescheinigen.

(4) Der entscheidende Spruch der Verfügung muß vorbehaltlich anderweitiger Übereinkunft von einer Übersetzung begleitet sein, die in der Amtssprache des ersuchten Staates abgefaßt ist.

(5) Die Erklärung und die Bescheinigung gemäß Absatz (3) müssen von einer Übersetzung in der Amtssprache des ersuchten Staates begleitet sein.

Artikel XI

Dem Ersuchen um eine bestimmte Art der Vollstreckung soll möglichst entsprochen werden, soweit diese Art der Vollstreckung nach dem Rechte des ersuchenden und des ersuchten Staates in Steuersachen zulässig ist; im übrigen richten sich die Art und die Durchführung der Vollstreckung gemäß Artikel X Abs. (2) nach dem Rechte des ersuchten Staates.

Bei den Delegationsverhandlungen bestand Einvernehmen darüber, daß das Verfahren bei der Unterstützung durch Vollstreckung nach Artikel 13 entsprechend den einschlägigen Bestimmungen zum Vertrag vom 14. Mai 1935 geregelt werden soll.

Zu Artikel 14

Diese Bestimmung sieht vor, daß die zuständigen Behörden der beiden Staaten die Durchführungsbestimmungen zum Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen erlassen. Zuständige Behörden sind auf deutscher Seite der für die Bundeszollverwaltung zuständige Bundesminister der Finanzen und auf schwedischer Seite die für die Zollverwaltung und die für Vollstreckung zuständigen obersten Behörden.

Zu Artikel 15

Der Vertrag soll auch im Land Berlin gelten. Artikel 15 enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 16

Dieser Artikel enthält die üblichen Schlußbestimmungen über die Ratifikation, das Inkrafttreten und die Kündigung des Vertrages.

Вп 312100 5. 73